

Wirtschaftliche kulturelle und politische Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz : Vortrag, gehalten an der Tagung des Verbandes Schweizerischer Arbeitsämter am 30. August 1962 in Vaduz

Autor(en): **Büchel, Jos.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1962)**

Heft 4

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jos. Büchel

Regierungschef-Stellvertreter, Vaduz

Wirtschaftliche
kulturelle und politische
Beziehungen
zwischen dem
Fürstentum Liechtenstein
und der Schweiz



Vortrag, gehalten an der Tagung
des Verbandes Schweizerischer Arbeitsämter
am 30. August 1962 in Vaduz

Die Einladung des VSA bietet mir Gelegenheit, an der diesjährigen Jahresversammlung im Fürstentum Liechtenstein über die Beziehungen unseres Landes zur Schweiz von liechtensteinerischer Sicht aus ein paar Worte an Sie als Vertreter der Schweizerischen Arbeitsämter, das ist jener Stellen, mit denen die Liechtensteiner in der Schweiz bei jeder Arbeitsannahme in Berührung kommen, richten zu können. Gestatten Sie, daß ich vorerst in kurzen Zügen das Bild des Landes, sein «Gesicht» und seinen geschichtlichen Werdegang bruchstückweise zeichne und damit die Grundlage für das Verständnis seiner Beziehungen zur Schweiz schaffe.

In der Sprache des Baedekers heißt es, das Fürstentum Liechtenstein zähle mit seinen 157 Quadratkilometern Fläche und seinen 17 000 Einwohnern zu den kleinsten Ländern der Erde. Die 11 Gemeinden mit dem Hauptort Vaduz sind in den beiden Landschaften Oberland und Unterland, entsprechend der historischen Einteilung des Landes im Mittelalter in die Grafschaft Vaduz und die Herrschaft Schellenberg, zusammengefaßt und bilden die konstitutionelle Erbmonarchie Fürstentum Liechtenstein. Das Fürstentum Liechtenstein ist ein souveräner Staat, in welchem die Staatsgewalt nach der heute geltenden Verfassung vom 5. Oktober 1921 im Fürsten und im Volke verankert ist. So wie es in der Schweiz zur Annahme eines Initiativbegehrens neben der Mehrheit der Stimmenden noch der Mehrheit der Stände bedarf, so tritt in Liechtenstein ein Gesetzesbeschluß des Landtages oder ein in der Volksabstimmung angenommenes Gesetz nur dann in Kraft, wenn es überdies noch die Sanktion des Landesfürsten erhält. Die Regierung des Landes wird einvernehmlich vom Landesfürsten und dem Landtage, das ist dem 15köpfigen nach dem Proporzsystem gewählten liechtensteinischen Parlament, bestellt. Die politischen Volksrechte sind weitgehend ausgebaut. Das ergibt sich wohl am besten daraus, daß Liechtenstein Referendum und Initiative nicht nur in bezug auf Verfassung und Gesetz kennen, sondern dieselben sogar in Gemeindeangelegenheiten zulassen.

Diese kurzen politischen Angaben allein vermögen jedoch nicht das Bild des kleinen Landes zu zeichnen, das seit dem 1. Januar 1924 mittels Zollanschlußvertrag in das schweizerische Wirtschaftsgebiet aufgenommen wurde. Gerade der Schweizer und wahrscheinlich Sie als Leiter der schweizerischen Arbeitsämter in besonderer Weise interessieren sich mehr als irgendein anderer ausländischer Tourist, Land und Leute etwas näher kennen zu lernen.

Das Land besitzt dem Rhein entlang eine Ausdehnung von 26,5 km Länge, ein Streifen Ebene, der rund einen Drittel der Gesamtfläche ausmacht, während zwei Drittel auf das Gebirge entfallen. Der Besucher findet heute in der Rheinebene gut gepflegte Wiesen, ertragreiche Aecker, Obstbäume, Gemüsebau und an den Hängen der Hügel wächst guter Landwein. Allerdings sah es nicht immer so aus. Das große Riet war bis vor wenigen Jahren ein ausgesprochenes Streuland und mußte mit viel Aufwand kultiviert werden. Mineralien sind keine zu finden. Rhein und Rufen zählen zu den Landesnöten. Die Errichtung entsprechender Schutzbauten hat durch Jahrzehnte Land und Gemeinden sehr schwer belastet. Doch ist man heute so weit, daß man nach menschlichem Ermessen glaubt, das Notwendige vorgekehrt zu haben, die Heimstätten zu schützen.

Ausgezeichnete historische Funde weisen darauf hin, daß das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein bereits in der Jungsteinzeit (etwa 4000 bis 1800 Jahre v. Ch.) besiedelt worden ist. Aus dieser Kulturperiode und vor allem dann aus der Bronze- und Römerzeit sind so viele geschichtliche Zeugen an Fundgegenständen und Bauresten vorhanden, daß man erkennen kann, wie dicht das Land bereits besiedelt war. Wir haben im Laufe der letzten Jahrzehnte die Ausgrabungen systematisch durchforscht mit dem Ergebnis, daß die erzielten Funde internationale besondere Anerkennung gefunden haben. Zeugnis davon legt das naturhistorische Museum des Landes ab.

Die heutige Bevölkerung des Landes ist alemannischen Ursprunges. Die Aelemannen haben

wie von einem Teil der Schweiz im Laufe der Jahrhunderte auch vom Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein Besitz genommen, die rätoromanische Bevölkerung, Kultur und Sprache verdrängt. Seit dem 12. Jahrhundert wird hier ausschließlich deutsch gesprochen. Ende des 13. Jahrhunderts wanderten die sog. Walliser ins Land, die am Triesenberg und in Planken geschlossene Siedlungen bildeten und wenigstens in der Gemeinde Triesenberg bis auf den heutigen Tag ihren Walliser Dialekt und etliche spezifische Walliser Gebräuche beibehielten. Sonst ist der Dialekt des liechtensteinischen Unterlandes mehr jenem des benachbarten Vorarlbergs und jener des Oberlandes mehr dem der Bündner Herrschaft angeglichen, so daß man den Liechtensteiner in der Schweiz, beurteilt nach seinem Dialekte, weit mehr als einen Vorarlberger oder Graubündner anspricht wie etwa als einen benachbarten Werdenberger, der einen von dem unsern grundverschiedenen Dialekt spricht. Der Rhein scheint also früher doch weit mehr trennend gewirkt zu haben als man heute wohl allgemein annehmen will, weil bis zum Jahre 1861 zwischen dem Gebiete des Fürstentums Liechtenstein und dem benachbarten Kanton St. Gallen keine einzige Rheinbrücke sondern lediglich Schifffähren bestanden.

Nach diesem kurzen Blick in das «Gesicht» des Landes gestatten Sie einen weiteren in seine Geschichte. Denn wohl die meisten werden sich fragen, wie ist es möglich, daß sich hier durch alle die Wirrnisse der Zeit ein Fürstentum erhalten konnte, das im Laufe der Jahrhunderte sich zu einem vollständig souveränen Staatswesen heranbildete, trotz seiner Kleinheit und weltpolitischen Bedeutungslosigkeit. Ich möchte vorweg bemerken, daß es den Namen Fürstentum Liechtenstein erst seit dem 23. Januar 1719 führt. Denn die Fürsten von Liechtenstein erwarben die ehemaligen reichsunmittelbaren Gebiete, nämlich die Herrschaft Schellenberg 1699 und die Grafschaft Vaduz 1712 käuflich, an und für sich schon ein Kuriosum. Bis zu dieser käuflichen Erwerbung regierten verschiedene Grafengeschlechter das Land, so als erste die Grafen von Montfort, die auch im benachbarten Kanton

St. Gallen Gebiete besaßen, bis anfangs des 15. Jahrhunderts. Ihnen folgten als Herrscher zu Vaduz die Freiherren von Brandis aus dem Kanton Bern, denen die Eidgenossen im Schwabenkrieg 1499 einen recht unfreundlichen Besuch abstatteten, ihnen das Schloß Vaduz verbrannten und sie gleich als ihre «entfremdeten Brüder» für einige Zeit nach Luzern heimholten. Uebrigens war das Liechtensteiner Unterland bereits 1405—1408 bei den Appenzellern im «Bund ob dem See». Sie ersehen also daraus, daß die heutigen Liechtensteiner schon in früherer Zeit etwelche «politische Bindung» mit der Schweiz besaßen, wobei allerdings die Initiative nicht auf sie, sondern auf die damaligen Schweizer zurückzuführen ist. Im 16. Jahrhundert regierte das deutsche Grafengeschlecht von Sulz das Land und im 17. Jahrhundert, während der Zeit des 30jährigen Krieges, führten die Grafen von Hohenems die geplagten beiden Landschaften in Armut und Elend. In dieser Not kauften dann die Fürsten von Liechtenstein die beiden Landschaften, die vom damaligen Kaiser Karl VI. zum reichsunmittelbaren Fürstentum vereinigt und ihm der Name Fürstentum Liechtenstein verliehen wurde. Das Land trägt also als weiteres Kuriosum in der Geschichte den Namen seines Herrschergeschlechtes.

Die Fürsten von Liechtenstein sind ein altes österreichisches Adelsgeschlecht, dessen Stammsitz die Burg Liechtenstein in Mödling bei Wien ist. Sie erscheinen bereits im 12. Jahrhundert. Das Fürstenhaus von Liechtenstein hat nicht nur eine Reihe Diplomaten und Feldherren sondern vor allem durch alle die Jahrhunderte herauf großzügige Förderer der Kunst besessen. Es kommt nicht von ungefähr, daß die Gemäldegalerie des Fürsten von Liechtenstein, deren eigentlicher Begründer Fürst Johann Adam Andreas zu Ende des 17. Jahrhunderts war, wohl eine der wertvollsten Privatsammlungen der ganzen Welt darstellt.

Diese Fürsten von Liechtenstein waren bereits im Jahre 1608 durch den österreichischen Kaiser in den erblichen Fürstenstand erhoben worden. Sitz und Stimme im Reichsfürstenkollegium setz-

te fürstlichen, das ist reichsunmittelbaren Besitz voraus. Die beiden Landschaften Vaduz und Schellenberg waren aber bereits seit 1396 reichsunmittelbares Gebiet, so daß es nahe lag, diese Gebiete käuflich zu erwerben. So kam es zu den beiden bereits erwähnten Käufen in den Jahren 1699 und 1712 und zur Bildung des Fürstentums Liechtenstein im Jahre 1719.

Bis zum 12. Juli 1806 war das Fürstentum Liechtenstein ein Bestandteil des Deutschen Reiches. Mit der damals erfolgten Zuweisung des Landes durch Kaiser Napoleon an den neu gegründeten Rheinbund wurde das Land aus dem Deutschen Reiche ausgeklammert und war von da an ein souveräner Staat. Von 1815 bis 1866 verblieb Liechtenstein im Deutschen Bunde, trat dann aber aus und schloß sich später keinem Staatenbunde mehr als Glied an. Die Folge davon war, daß Liechtenstein bereits im Jahre 1868 alle seine Soldaten entlassen und völlig abrüsten konnte. Wirtschaftliche Erwägungen zwangen mit der zunehmenden weltweiten Verflechtung der Wirtschaft bereits im letzten Jahrhundert Liechtenstein, sich wirtschaftlich trotzdem an einen größeren Nachbarn anzulehnen. Von 1852 bis 1919 war Liechtenstein durch einen Zollvertragsvertrag mit der Donaumonarchie Oesterreich-Ungarn eng verbunden. Der Zusammenbruch der Donaumonarchie und vor allem die Inflation der hier auch geltenden österreichischen Krone mahnte Liechtenstein, wirtschaftlich einen andern Halt zu suchen. Bereits 1919 wandte sich der fürstliche Vertreter an den Schweizerischen Bundesrat und suchte um die Aufnahme von Verhandlungen nach, die dazu führen sollten, Liechtenstein an der Seite der Schweiz wieder einen wirtschaftlichen Aufbau zu erlauben, mit einem Worte, sich wieder zu erholen. Die Schweiz zeigte sich gegenüber dem damals völlig verarmten Ländchen wirklich edel und großzügig, übernahm noch gleichen Jahres die außenpolitische Vertretung in allen jenen Staaten, in denen sie selber vertreten war, gewährte uns 1920 den Postvertrag und damit die Ordnung des liechtensteinischen Postwesens als eine sehr notwendige und, wie die Zukunft zeigte, auch sichere und solide Einnahmequelle, öffnete uns mit dem auf

1. Jänner 1924 in Kraft getretenen Zollanschlußvertrag den schweizerischen Wirtschaftsraum, womit schweizerisches Kapital für Investitionen im Lande Zutrauen faßte, damit die liechtensteinische Wirtschaft wieder neu ankurbelte und zur heutigen Blüte führen half. An diese Grundverträge schlossen sich weitere Vereinbarungen an, wohl die wichtigste unter ihnen die sog. Vereinbarung über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen, das ist die Regelung für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein und die Liechtensteiner in der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die Angleichung der liechtensteinischen Praxis an die schweizerische in bezug auf die fremdenpolizeiliche Behandlung der Drittausländer im Lande.

Ohne die Grenze genau abzustecken zwischen wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Beziehungen des Fürstentums Liechtenstein zur Schweiz, weil ja gerade der Begriff «politische Beziehungen» bei der so verschiedenen Auffassung darüber, was unter Politik alles zu verstehen ist, bald sehr weit, man denke z. B. nur an die Begriffe von Wirtschaftspolitik, Kulturpolitik, Zollpolitik, Handelspolitik etc., etc., bald aber wieder sehr eng in Abgrenzung zur Wirtschaftung, ich denke z. B. hier an die Unterscheidung wie sie in den Verhandlungen über die Assoziierung an die EWG gegeben ist und praktisch nur mehr das bedeuten will, was direkt die Hoheitsrechte des Staates berührt, kaum einen festen Rahmen zu bilden vermag, die eigentlichen Beziehungen zur Schweiz vollumfänglich in ein festes System einzustufen. Sie sind im Laufe der letzten vier Jahrzehnte sehr umfassend geworden. Sie sind wohl am besten gekennzeichnet in folgenden zwei Zitaten, die ich der Sonderbeilage der Schweizerischen Handelszeitung vom 30. Mai 1962 entnehme:

Bundesrat Hans Schaffner faßte die Verbundenheit der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein in die folgenden Worte zusammen: «Die Verflechtung unserer beiden Länder reicht über die herkömmlichen freundnachbarlichen Kontakte weit hinaus. Die Tatsache, daß das Fürstentum mit der Eidgenossenschaft eine Zoll-, Währungs-

und Wirtschaftsunion eingegangen ist, verleiht den wechselseitigen Beziehungen eine besondere Note. Mit Nachdruck darf aber hervorgehoben werden, daß die ökonomische Partnerschaft weder die staatliche Selbständigkeit noch das politische Eigenleben des kleineren Unionspartners beeinträchtigt. Die Wahrung der Souveränität bei engster ökonomischer Integration im Kleinen mag als Beispiel für die Lösung grundsätzlich ähnlich gearteter Probleme auf der weiteren europäischen Ebene dienen.»

In der gleichen Nummer der SHZ skizzierte Dr. Andreas Thommen die «Wirtschaftliche Bindung an die Schweiz» wie folgt: «Gemessen an Territorium und Bevölkerung, wirkt die Schweiz im Vergleich zum Fürstentum Liechtenstein wie ein Riese: gebietsmäßig ist die Schweiz 273 mal so groß, bevölkerungsmäßig 328 mal umfangreicher. Seit 1921 ist das Fürstentum durch den Postvertrag, seit 1924 durch den Zollvertrag mit der Schweiz verbunden, eng verbunden in einer praktisch lückenlosen Zoll-, Wirtschafts- und Währungsunion, die es mit sich bringt, daß nicht nur in kultureller, sondern ebenso in wirtschaftlicher und selbst politischer Hinsicht eine unverkennbare Assimilation beider Nachbarländer eintritt.

Die meisten wichtigen Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen, welche das Schweizervolk beschließt oder beschloß, müssen kurz darnach auch durch das Fürstentum Liechtenstein — sei es durch Regierung, Landtag oder (männliches) Volk — beschlossen werden. Das Fürstentum kennt analog Regelungen für die AHV und die IV sowie für andere sozialpolitische Lösungen. Die Zölle und die wirtschaftlichen Direktsteuern werden durch Bern oder die Schweizer Zöllner an der 72 km langen liechtensteinischen Grenze erhoben, verwaltet und auf die Liechtensteiner gemäß Bevölkerungszahl nach Abzug eines Entgeltes für Verwaltungsspesen verteilt. Die Tabak- und Alkoholsteuer (hier noch eine zusätzliche im Fürstentum), die Benzinzollsteuer, der Benzinzollzuschlag, die Belastung der Agrarprodukteinfuhr, sämtliche Umlageverfahren, Kontingente, Exportbewilligungen usw. — alles wird

durch Bern für das Fürstentum erledigt. Auch die internationale Handelspolitik und die Diplomatie des Fürstentums liegt in schweizerischen Händen, in, wie die Liechtensteiner selbst anerkennend sagen, guten Händen.» — Diese Anerkennung möchte ich auch heute bei diesem Anlasse voll und ganz unterstreichen.

Wie diesen Ausführungen zu entnehmen ist, gründen sich die Beziehungen zur Schweiz und vor allem die deutlich feststellbare und von Jahr zu Jahr zunehmende Anpassung an die schweizerischen Verhältnisse teils auf vertragliche Vereinbarungen (Zollvertrag, Postvertrag, Fremdenpolizeiabkommen, Niederlassungsvertrag etc.), teils auf die vom Fürstentum selbst vorgenommene Anpassung seiner Gesetzgebung an die schweizerische (z. B. Einführung der Frankenwährung, Sachenrecht, Personenrecht, Sozialversicherung, Arbeiterschutz, Urheberrecht etc.) oder ebenso stark auf die gegenseitige Verflechtung der schweizerischen mit der liechtensteinischen Wirtschaft, angefangen von der Landwirtschaft bis hinauf zur Industrie, das heißt mit andern Worten, daß der liechtensteinische Bauer für seine Milch und für sein Vieh gleichviel erhält wie der schweizerische Bauer, er ebenso die gleichen staatlichen Zuschüsse zur Stützung des Realeinkommens beansprucht wie sein Nachbar über dem Rhein und der Arbeitnehmer darauf pocht, daß er seinem schweizerischen Kollegen in bezug auf Lohn und Sozialleistungen mindestens gleichgestellt sei. Ja selbst die kriegswirtschaftlichen Vorschriften hatte Liechtenstein genau gleich eingehalten wie die Schweiz.

Die Beziehungen zur Schweiz haben sich seitens Liechtensteins allerdings nicht erst in diesem Jahrhundert angebahnt, sie gehen viel weiter zurück. Schweizerische Industrielle waren es, die bereits vor hundert Jahren die ersten beiden Textilfabriken in unserem Lande etablierten. Liechtensteinische Bauarbeiter haben als Maurer, Gipser und Zimmerleute bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts in der Schweiz gearbeitet. Ueberall in der Schweiz finden wir Liechtensteiner oder ehemalige Liechtensteiner, die mit Stolz darauf hinweisen, daß sie oder ihre Vorfahren

als Bauarbeiter herüberkamen und sich nun im Gastlande häuslich niedergelassen haben. Einen ersten Unterbruch erlitt diese Saisonarbeitertätigkeit während des ersten Weltkrieges. Der empfindlichste Rückschlag für die Liechtensteiner erfolgte, als infolge der allgemeinen Krisis Ende der Zwanziger- anfangs der Dreißigerjahre die Arbeitsannahme als Bauarbeiter in der Schweiz praktisch unmöglich wurde und der Liechtensteiner so erstmals recht verspürte, was es heißt, fremd zu sein und daheim im eigenen Lande keine arbeitbietende Industrie zu besitzen oder ein Land sein eigen nennen zu können, das genügend Reserven besaß, über solche Schwierigkeiten hinwegzukommen. Beides fehlte Liechtenstein damals, besonders aber das Geld. Inzwischen hätte sich auch diese Schwierigkeit beheben und ich glaube ohne Ueberheblichkeit feststellen zu können, daß heute der Liechtensteiner wieder als Bauarbeiter — auch ohne Vertrag — überall gerne gesehen wäre. Doch haben sich die Verhältnisse auch bei uns grundlegend geändert, die eigenen Arbeitskräfte genügen nicht mehr und über fünfhundert ausländische Bauarbeiter sind die letzten Jahre jeweils saisonmäßig bei uns zur Ueberbrückung des Arbeitermangels hereingelassen worden.

An einer Reihe von Beispielen ließe sich aufzeigen, wie enge die Beziehungen zwischen hüten und drüben heute sind. Diese Beziehungen zur Schweiz haben den liechtensteinischen Wohlstand, soweit man von einem solchen sprechen kann, ermöglicht. Schweizerisches Kapital ist hier investiert. Liechtensteins Industriebetriebe und das Großgewerbe beanspruchen mehr Arbeitskräfte, als wir selbst bereitstellen können. Die liechtensteinische Industrie exportierte im vergangenen Jahre für rund 105 Millionen Franken Fertigprodukte (Textilien, Artikel aus Metall, künstlich hergestellte Zähne und Därme, Meßinstrumente, Vakuumpumpen, Konserven, Maschinen, etc.).

In Liechtenstein ist die letzten Jahre sehr viel gebaut worden. Die Baustoffe, ausgenommen Steine, Sand und Kies, stammen aus der Schweiz (Ziegel, Zement, Kalk, Bitumen). Die Güter des

täglichen Bedarfes werden ausschließlich aus der Schweiz oder durch die Schweiz eingeführt, soweit sie nicht die eigene Landesproduktion bietet. Alles aufzuzählen, würde zu weit führen. Auf andere Aspekte der gegenseitigen Beziehungen möchte ich bei der Anführung der einzelnen Verträge zurückkommen.

Wie ich bereits früher ausführte, bildet die Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und damit der guten Beziehungen eine Reihe von Verträgen, die im Laufe der Jahre zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Ersuchen des letzteren abgeschlossen wurden. An erster Stelle steht der kurz als «Zollvertrag» bezeichnete Vertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluß des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923, der, so heißt es im Ingreß des Vertrages, abgeschlossen wurde «vom Wunsche beseelt, die zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein bestehenden freundschaftlichen Beziehungen fester und inniger zu gestalten». Aus dem Vertragsinhalt ist zu entnehmen, daß Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet angeschlossen wird und an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze von keiner Seite Abgaben erhoben sowie Beschränkungen und Verbote der Ein- und Ausfuhr erlassen werden, sofern solche nicht im Verkehr von Kanton zu Kanton als zulässig erklärt werden. Damit ist an der schweizerisch-liechtensteinischen Grenze (ca. 34 km lang) jede Zollkontrolle seit 1. Januar 1924 dahingefallen und blieb auch während des zweiten Weltkrieges, als von 1939 bis 1947 eine Grenzkontrolle aus andern Gründen notwendig war, dahingefallen, also kein Platz mehr für gegenseitigen Schmuggel! Liechtenstein errichtete 1923 in aller Eile neue Zollgebäude an der Grenze gegenüber Oesterreich und auf 1. Januar 1924 traten die schweizerischen Zollbeamten und die Grenzwachangehörigen ihren Dienst an, behalten aber ihren zivilrechtlichen Wohnsitz für sich und ihre Familie in Buchs SG bei, bezahlen also auch dort ihre Steuern und nehmen dort an den Wahlen und Abstimmungen teil; sie sind also trotz

der Dienstverrichtung im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein in der Schweiz «zu Hause»!

Der Zollvertrag erklärt in seinem zweiten Abschnitt, daß während der Geltungsdauer des Vertrages im Fürstentum Liechtenstein in gleicher Weise wie in der Schweiz (also auch zu gleicher Zeit in Kraft tretend) die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung, ferner die übrige Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt, und die von der Schweiz mit dritten Staaten abgeschlossenen Handels- und Zollverträge Geltung und Anwendung finden. Diese Bestimmung ist wohl jene, die im Laufe der Jahre die breiteste Auswirkung erfuhr. Wurden bei Abschluß des Zollvertrages im Anhang zu demselben 1923 nur 160 eidgenössische Erlasse und schweizerische Handels- und Zollverträge als anwendbar aufgezählt, so beträgt die Zahl der heute anwendbaren eidgenössischen Erlasse und schweizerischen Handelsverträge mit Drittstaaten, die in gleicher Weise wie für die Schweiz auch für Liechtenstein gelten, über vierhundert! Die Anwendbarerklärung einer solchen Fülle von Rechtsvorschriften bedeutet für Liechtenstein in der Praxis kein allzu leichtes Problem, muß doch immer von Verwaltung und Gericht geprüft werden, ob im Einzelfall nicht dem autonomen liechtensteinischen Rechte vorgehend anwendbares schweizerisches Recht zu berücksichtigen ist. Was betrifft nun dieses anwendbare Recht noch außer Zoll- und Handelsverträgen der Schweiz mit Drittstaaten? Es wird Sie vielleicht interessieren, daß alle Vorschriften für Maß und Gewicht anwendbar sind (Eichvorschriften etc.), womit Liechtenstein im Laufe der Jahre von seinem «Viertel» und «Achtele» abrückte und heute dem Gaste ebenfalls seinen Dezi, Zweier oder Dreier serviert. Weiters sind anwendbar die Vorschriften über die Stempelabgaben, die Warenumsatzsteuer, die Vorschriften der Alkoholverwaltung, jene der Getreideverwaltung, die Einfuhr von Filmen, Vorschriften betreffend Maßnahmen gegen Epidemien und Seuchen, Grenzsanitätsdienst, Leichentransport, Lebensmittelverkehr, Verkehr mit Betäubungsmitteln, Weinhandel. Was Ihnen wohl allen bekannt ist, sind weiters

alle eidgenössischen fremdenpolizeilichen Vorschriften im Gebiete des Fürstentums Liechtenstein ebenso strikte zu handhaben wie durch die kantonalen Behörden. Wer mit Pulver, Munition oder Repetierwaffen handeln will, bedarf ebenfalls der eidgenössischen Konzession. Die Schweiz hat uns während des vergangenen Zweiten Weltkrieges an ihrer Lebensmittelversorgung partizipieren lassen, so daß es natürlich ist, daß heute im Fürstentum Liechtenstein auch jene Vorschriften gelten, die der wirtschaftlichen Kriegsvorsorge dienen und ebenso der Sicherstellung der Landesversorgung. Liechtenstein hat die Preiskontrollvorschriften ebenfalls zu beachten, so daß lebenswichtige Güter hüben und drüben gleichbleibende Preise aufweisen. Natürlich kosten Benzin und Oel beidseits des Rheines gleichviel. Die Vorschriften über die Handelsreisenden und die Ausstellung von Ursprungszeugnissen sind ebenfalls anwendbar. Selbstverständlich hatten alle während des Krieges und auch nachher noch bestandenen Einfuhrbeschränkungen und Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande auch für Liechtenstein gegolten. Die Industriebetriebe unseres Landes unterstehen den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken und der Kontrolle des Eidgenössischen Fabrikinspektorates in St. Gallen sowie den Vorschriften des BIGA. Auch die Ruhezeitvorschriften, die Vorschriften über das Mindestalter, die Heimarbeit etc. gelten hier, wozu Liechtenstein noch eine eigene Arbeiterschutzgebung schuf, die allerdings nur dort zur Anwendung gelangt, wo sie weitergehende Schutzbestimmungen als die vorangehenden eidgenössischen anwendbaren Vorschriften enthält. Eine ganze Reihe landwirtschaftlicher Vorschriften ist ebenfalls anwendbar, aber hier, wie übrigens auch bei allen andern Gesetzen mit dem Vorbehalte verbunden, daß jene Vorschriften keine Anwendung finden, die einen Anspruch auf Bundessubventionen begründen. Denn mit der Zollpauschale, die derzeit zwei Drittel des Kopfquotenanteiles oder rund drei Millionen Franken, vermindert um einen Verwaltungskostenbeitrag von 150 000 Fr., beträgt, sind sämtliche finanziellen Leistungen der Schweiz aus dem Zollanschlußvertrag abge-

golten, ausgenommen die Anteile an den direkten Bundessteuern (z. B. Couponsteuer, WUST). Es versteht sich von selbst, daß auch die veterinärämtlichen Vorschriften (Tierseuchenbekämpfung) in Liechtenstein gelten. Die Oeffnung der Grenze am Rhein und der freie Wirtschaftsverkehr von und nach der Schweiz machen die Anwendbarkeit der aufgezählten Vorschriften verständlich.

Dem Zollvertrage vom Jahre 1923 sind bereits andere wichtige Abkommen vorausgegangen. Ich erinnere hier nur an das «Uebereinkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung betreffend die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein durch die schweizerische Postverwaltung und schweizerische Telegraphen- und Telephonverwaltung (kurz «Postvertrag» genannt) vom 10. November 1920. Darnach besorgt die PTT die gesamte Postverwaltung inklusive Telegraph, Telephon, Radio, Fernsehen und Postautodienst im Fürstentum Liechtenstein, wählt die Beamten und Angestellten im Fürstentum Liechtenstein — selbstverständlich im Einvernehmen mit der Regierung. Der gesamte Betrieb erfolgt aber auf gesonderte Rechnung des Landes Liechtenstein. Die Postwertzeichen (Briefmarken) dagegen läßt die Regierung auf eigene Kosten herstellen, die Kontrolle und Verwaltung erfolgt durch die PTT, wobei jedoch Liechtenstein das Recht zugestanden ist, eine sogenannte Verschleißstelle für Sammelzwecke zu unterhalten. Diese Verwaltung der Post funktioniert sehr gut, und die liechtensteinische Postbetriebsrechnung weist jährlich noch ein beachtliches Benefiz auf. Der Postvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist als mustergültig angesehen worden, so daß die UNO ihren Postvertrag mit den USA ebenfalls nach diesem bewährten Muster erstellen ließ!

Bis zum Zusammenbruch der Donaumonarchie hatten die österreichischen Auslandvertretungen auch die Interessen von Liechtensteinern im Ausland wahrgenommen, erledigten die liechtensteinischen Angelegenheiten aber unter dem

Namen der österreichisch - ungarischen Monarchie, was der Anerkennung der Souveränität Liechtensteins im Auslande Abbruch tat. Als daher Prinz Karl von Liechtenstein als Vertreter des Landesfürsten am 22. April 1919 beim Eidgenössischen Politischen Departement vorsprach, um Verhandlungen über den Abschluß eines Zollanschlußvertrages, des Postvertrages und wegen der Uebernahme der Vertretung des Ländchens im Auslande anzubahnen, wurde man sich schon damals bewußt, daß die Uebernahme der diplomatischen Vertretung durch die Schweiz im Auslande vordringlich sei. Offiziell ersuchte für Liechtenstein die österreichische Gesandtschaft am 21. Oktober 1919 den schweizerischen Bundesrat, die Vertretung der liechtensteinischen Interessen in den Ländern zu übernehmen, in denen wohl die Schweiz, aber nicht das Fürstentum Liechtenstein eine Vertretung besitze. Das schweizerische Politische Departement erklärte sich mit Note vom 24. Oktober 1919 zur Uebernahme dieser Interessenvertretung bereit mit dem Hinweis, erfreut zu sein, «dem Nachbarland diesen neuen Beweis althergebrachter Freundschaft geben zu dürfen». Die Liechtensteiner verzeichnen dankbar, daß die ganze Vertretung der liechtensteinischen Interessen im Auslande bisher seitens der Schweiz kostenlos erfolgte. Der Liechtensteiner im Auslande kann sich heute an jede schweizerische Auslandsvertretung gleich wie der Schweizer wenden, erhält dort den gleichen Schutz und vor allem die liechtensteinischen Reisepässe erneuert oder verlängert, die zu diesem Zwecke bei den schweizerischen Auslandsvertretungen aufliegen.

Mit der Uebernahme der diplomatischen Vertretung, dem Postvertrag und dem Zollvertrag sind wesentliche politische Beziehungen zwischen der Schweiz und Liechtenstein geschaffen worden. Das Fürstentum Liechtenstein hat für die Geltungsdauer der Uebereinkommen auf die Ausübung politischer Souveränitätsrechte verzichtet, wie z. B. die Errichtung eigener Auslandsvertretungen oder Konsulate, Verzicht auf die Führung der Post, des Telefons und des Telegrafen, Verzicht auf die Erhebung eines eigenen Zolles, Verzicht auf den Abschluß von Handelsverträ-

gen mit dem Auslande, beachtet und führt von der Schweiz als anwendbar erklärte eidgenössische Gesetze und andere allgemein verbindliche Beschlüsse und Erlasse durch, anerkennt schweizerische Gerichte als Rekursinstanzen in einer Reihe bestimmter Fälle etc.

Ich erinnere nur noch kurz an die verschiedenen andern Uebereinkommen und Verträge, die im Laufe der Jahre zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zum Abschluß gelangten, wie etwa an den Niederlassungsvertrag aus dem Jahre 1874, das Uebereinkommen von 1886 über die beiderseitige Zulassung von Medizinalpersonen zur Berufsausübung, das Abkommen von 1932 über die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen in der sozialen Unfallversicherung, die Vereinbarung von 1939 betreffend die Ausübung der Kranken- und Unfallversicherungspraxis in der schweizerischen Nachbarschaft durch liechtensteinische Aerzte, die Vereinbarung von 1944 über die Anerkennung der Eidgenössischen Medizinalprüfungen in Liechtenstein und die Zulassung von Liechtensteinern zu diesen Prüfungen, den Beitritt Liechtensteins zum interkantonalen Viehhandelskonkordat (1945), die Vereinbarung von 1950 über die Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden, das Abkommen von 1953 über den Beitritt zur IKS, das Abkommen von 1954 über die AHV etc.

Im besonderen möchte ich noch auf ein für Liechtenstein und seine wirtschaftliche Entwicklung speziell bedeutungsvolles Uebereinkommen eingehen, mit dem Sie sich, sehr geehrte Herren Leiter der kantonalen Arbeitsämter, beruflich ziemlich viel beschäftigen mußten: das ist die **Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Regelung für die Liechtensteiner in der Schweiz und die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein.**

Der am 6. Juli 1874 zwischen dem damaligen a. o. schweizerischen Gesandten in Wien und dem Vertreter des Fürsten von Liechtenstein abgeschlossene Niederlassungsvertrag erklärt in Artikel 1:

«Das Fürstentum Liechtenstein gewährt den Angehörigen der Schweiz unter den in Art. 2 angeführten Bedingungen das Recht, sich im Fürstentum Liechtenstein zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genötigt und ohne anderen als den für die Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein geltenden Lasten unterworfen zu sein.

Andererseits gewährt die Schweiz den Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein unter den nämlichen Bedingungen das Recht, sich in der Schweiz zeitweilig aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundeigentum zu erwerben oder zu veräußern, auch jedes Gewerbe, dessen Ausübung überhaupt gestattet ist, auf eigene Rechnung zu betreiben oder betreiben zu lassen, ohne zu dem Eintritte in den Staats- oder Gemeindeverband genötigt und ohne andern als den für die Angehörigen der Schweiz geltenden Lasten unterworfen zu sein.»

Als Bedingungen gemäß Art. 2 waren die Beibringung eines Heimatscheines, des Leumundszeugnisses und eines Zeugnisses, daß der Gesuchsteller die Mittel zu seiner und seiner Familie Unterhalt besitze, zu erfüllen. Dieser Niederlassungsvertrag bildet nun wieder die formale Grundlage für das Abkommen vom 20. Februar 1962.

In der Schweiz war bekanntlich die Fremdenpolizei bis zu der am 25. Oktober 1925 erfolgten Aenderung des Art. 69^{bis} der Bundesverfassung bzw. bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer eine Angelegenheit der Kantone, obwohl seitens des Bundes bereits schon während des Ersten Weltkrieges der Aufbau einer Fremdenpolizei auf Bundesebene begonnen worden war, die sich aber in erster Linie anfänglich auf die Regelung der Einreise und die Kontrolle der Ausländer bezog.

In Art. 33 des Zollvertrages vom 29. März 1923 der Schweiz mit dem Fürstentum Liechtenstein erklärt nun die Schweizerische Eidgenossenschaft auf die Ausübung der fremdenpolizeilichen Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze zu verzichten, sofern und solange das Fürstentum Liechtenstein dafür Sorge trägt, daß die Umgehung der schweizerischen Vorschriften über Fremdenpolizei, Niederlassung, Aufenthalt usw. vermieden wird. Die schweizerischen Zollorgane übernahmen die fremdenpolizeiliche Grenzkontrolle an der liechtensteinisch-vorarlbergischen Grenze künftighin unentgeltlich, das heißt, die Kontrolle der ein- und ausreisenden Ausländer wurde von der Rheingrenze zurück an die neue Zollgrenze verlegt, womit Liechtenstein aber naturgemäß infolge der offenen Grenze nach der Schweiz die schweizerische Fremdenpolizei-praxis ebenfalls sich zu eigen machen mußte. Diese Regelung wurde bis heute beibehalten, das heißt die Grenze nach der Schweiz kann von Liechtenstein aus und umgekehrt ohne jeden Ausweis und ohne jede Kontrolle überschritten werden. Die liechtensteinischen Behörden sind sich bewußt, daß sie dieser in erster Linie der einheimischen Bevölkerung zugute kommenden großen Erleichterung durch die Anwendung der schweizerischen fremdenpolizeilichen Bestimmungen für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein gerecht zu werden haben.

Wie verhält es sich nun mit dem Liechtensteiner in der Schweiz bzw. dem Schweizer in Liechtenstein? Bereits am 1. Februar 1922 hatte die Schweiz auf den Visumszwang für Liechtensteiner verzichtet. In einer Vereinbarung zwischen der schweizerischen und der liechtensteinischen Regierung vom 28. Dezember 1923, also auf das Inkrafttreten des Zollvertrages auf 1. Jänner 1924 hin ausgerichtet, wird erklärt, daß im Kleinen Grenzverkehr für die Arbeitsannahme die Bewilligung der zuständigen Behörde der Grenzkanzone erforderlich sei und im übrigen die Bestimmungen der beiden Staaten über die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses für Ausländer vorbehalten blieben. Das hieß in der Praxis, daß der Liechtensteiner zwar ohne Visum nach der Schweiz einreisen konnte und

umgekehrt der Schweizer nach Liechtenstein, daß aber beide der fremdenpolizeilichen Genehmigung für den Aufenthalt und die Arbeitsannahme bedurften wie jeder andere Ausländer. Erstmals vernehmen wir in einer Zusatzerklärung zur genannten Vereinbarung gleichen Datums doch einen Ansatz zur bevorzugten Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen: «Die vertragsschließenden Teile sind ferner darüber einig, daß unter Berücksichtigung der durch den Zollanschluß des Fürstentums geschaffenen Lage jeder der beiden Staaten den Angehörigen des andern Staates **Aufenthalt zum Zwecke der Arbeitsannahme nicht verweigern wird**, wenn nicht besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.» Auch sollte die vorgesehene Einschränkung für die Arbeitsannahme im Kleinen Grenzverkehr (Einholen einer Bewilligung) fallen gelassen werden, sobald es nach Auffassung der schweizerischen Regierung die Lage des Arbeitsmarktes gestattete.

In der Praxis erwies sich aber die Durchsetzung dieser gegenüber Liechtenstein sehr wohlwollenden Erklärung des schweizerischen Bundesrates doch schwieriger, als man allgemein ahnte. Wie erwähnt, war die Regelung des Aufenthaltsverhältnisses bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes aus dem Jahre 1931 auf 1. Jänner 1934 der Hoheit der Kantone überlassen, allerdings im Rahmen der bestehenden Niederlassungsverträge der Schweiz mit den verschiedensten Staaten, darunter Liechtenstein (1874).

Am 23. Januar 1941 wurde ein neues Abkommen über die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen abgeschlossen. Gemäß Art. 2 dieses Abkommens erhielten die liechtensteinischen Bürger in der Schweiz auf ihr Gesuch Aufenthaltsbewilligung, auch mit Erwerbstätigkeit. Allerdings erhielt diese Globalzusicherung eine Einschränkung dadurch, daß ein solcher Anspruch nur den sog. Altbürgern, das ist vor dem 1. Januar 1924 Bürger gewordenen Landsleuten und deren Nachkommen zustand, nicht aber den nach diesem Zeitpunkt neu ins Bürgerrecht aufgenommenen Liechtensteinern, eine Unterscheidung, die die Schweiz damals glauben zu müssen, weil

Liechtenstein die schweiz. Wartefristen für die Aufnahme ins Bürgerrecht praktisch nicht kannte sondern bei der Verleihung des Bürgerrechtes von andern Voraussetzungen und Erwägungen ausging als wie die Schweiz. Heute sind die Voraussetzungen stark den schweizerischen angepaßt, nachdem Liechtenstein in einem 1960 geschaffenen neuen Bürgerrechtsgesetz ebenfalls eine mindestens fünfjährige Wartefrist einbaute und die letzten Jahre praktisch kaum mehr jemanden einbürgerte. Im übrigen wurde der Liechtensteiner auch nach diesem Abkommen wie jeder andere Ausländer in der Kontrolle gehalten, unterlag den Vorschriften der Ausweisung, Einreisesperre und Einreisebeschränkung. Doch konnte letztere auf Gesuch hin aufgehoben werden, wenn sie nur aus Gründen des Arbeitsmarktes oder der Ueberfremdung gesetzt worden war. Saisonarbeitern im Baugewerbe konnten die Kantone bei saisonmäßig bedingter Arbeitslosigkeit die Bewilligung für höchstens drei Monate der Zwischensaison verweigern oder entziehen. Die Vereinbarung sagt weiters, daß dem Liechtensteiner, der sich zu Aufenthalt und Arbeitsannahme meldet, durch die zuständige Behörde ohne Verzug eine provisorische Bewilligung auszustellen sei. Dieser Bewilligung wegen haben in der Folge die Liechtensteiner so oft bei den kantonalen Arbeitsämtern vorgesprochen. Den Schweizern in Liechtenstein wurde in diesem Verträge zugesichert, ihnen die gleichen Rechte hinsichtlich Aufenthalt, Niederlassung und Erwerbstätigkeit wie den Liechtensteinern in der Schweiz zu gewähren.

In den Jahren 1947 und 1948 erhielt das Uebereinkommen vom 23. Januar 1941 eine neue Fassung, ohne wesentliche Aenderungen in Bezug auf die Liechtensteiner in der Schweiz und die Schweizer in Liechtenstein zu bringen. Dafür brachte die Hochkonjunktur einen Umschwung auf dem Arbeitsmarkt, der nicht ohne Einwirkung auf die Behandlung der Liechtensteiner von der arbeitsmarktlichen Seite her verblieb. Es führte im allgemeinen dazu, daß der Liechtensteiner im Laufe der letzten zehn Jahre auf Anmeldung hin praktisch ohne Schwierigkeit Aufenthalt und Arbeitsbewilligung in der Schweiz

erhielt, wie auch umgekehrt das Fürstentum Liechtenstein jedem Schweizer gerne Aufenthalt und Arbeitsannahme gewährte. Die Zahl jener Liechtensteiner, die nach der Schweiz ausreisten um dort Arbeit zu suchen, nahm stark ab. Der liechtensteinische Bauarbeiter fand hier Arbeit genug oder aber er zog es vor, in den neu errichteten Industriebetrieben Arbeit anzunehmen. Die Zahl der sich in der Schweiz aufhaltenden Liechtensteiner ist die letzten Jahre eher zurückgegangen. Schätzte man in früheren Jahren die in der Schweiz wohnhaften Liechtensteiner auf 1800, so wird die Zahl heute nur mehr mit 1650 angegeben. Dagegen hat die Zahl der sich in Liechtenstein aufhaltenden oder hier niedergelassenen Schweizer stark zugenommen: 1930 = 436, 1941 = 584, 1950 = 1191, 1961 = 1445.

Die teilweise geänderten Verhältnisse und das Bestreben, die Vertiefung der guten nachbarlichen Beziehungen auch nach außen wie in der Praxis zu betonen, führten dazu, daß im Februar dieses Jahres in Bern zwischen einer schweizerischen und einer liechtensteinischen Delegation eine neue Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaate ausgearbeitet und am 20. Februar 1962 paraphiert wurde. Dieselbe bedarf noch beidseitig der formellen Unterzeichnung. Auf Grund dieser neuen Vereinbarung ist alles beseitigt, was in bezug auf Aufenthalt und Arbeitsannahme die völlige Gleichstellung der Angehörigen der beiden Länder in jedem Staate hindern könnte. Nach wie vor können Angehörige beider Staaten die schweizerisch-liechtensteinische Grenze ohne Ausweispapiere überschreiten; eine Grenzkontrolle findet nicht statt. Das will aber nicht heißen, daß sich der Liechtensteiner bei Aufenthalt in der Schweiz etwa nicht zu melden hätte. Die Anmeldevorschriften bestehen für ihn wie für jeden andern Ausländer, umgekehrt auch für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein. Dagegen sind schweizerische und liechtensteinische Grenzgänger, welche die Nacht regelmäßig in ihrem Heimatstaat verbringen, von der Anmeldepflicht wie auch von der fremdenpolizeilichen Bewilligung für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im andern Land

befreit. Gewerbebewilligungen und ähnliche Ermächtigungen zur Berufsausübung, insbesondere Bewilligungen zur Ausübung medizinischer und paramedizinischer Berufe, bleiben vorbehalten, das heißt, es gelten hier die bereits gesondert getroffenen Vereinbarungen früherer Jahre in bezug auf die Aerzte und deren Berufsausübung im gegenseitigen Grenzgebiet.

Die bereits seit 1941 bestehende Formulierung, wornach Liechtensteiner und Schweizer im andern Staat auf Gesuch hin Aufenthaltsbewilligung, auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, erhalten, ist in der neuen Vereinbarung beibehalten. Selbstverständlich steht dieser Anspruch nur unbescholtenen Personen zu. Wer schlecht beleumundet, vorbestraft oder wiederholt fremdenpolizeiliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen mißachtete, besitzt keinen Anspruch auf Aufenthaltsgewährung. Nach wie vor können einem Liechtensteiner in der Schweiz wie einem Schweizer in Liechtenstein der Aufenthalt und die Arbeitsannahme aus Gründen der Ueberfremdung oder des Arbeitsmarktes nicht verweigert werden, ja selbst die öffentliche Arbeitsvermittlung hat sich gegenseitig beider Staatsangehörigen ohne Unterschied gleich anzunehmen. Damit aber sind Liechtenstein und die Schweiz betont, was die Zulassung zu Aufenthalt und Arbeitsannahme anbetrifft, ein Wirtschaftsgebiet geworden. Die Angehörigen beider Staaten besitzen einen vertraglichen Rechtsanspruch auf die gegenseitige Gleichstellung. Ich hoffe, diese neue Vereinbarung mit der vollständigen Gleichstellung der beidseitigen Staatsangehörigen wirke sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen nur zum Guten aus. Von liechtensteinischer Seite aus dürfen Sie versichert sein, daß unser Arbeitsamt und unsere Fremdenpolizei sich bemühen werden, das neue Abkommen nicht nur korrekt, sondern mit besonderem Entgegenkommen gegenüber den sich hier niederlassenden schweizerischen Staatsangehörigen anzuwenden. Wir ersuchen auch Sie, sehr geehrte Herren Vertreter der kantonalen Arbeitsämter, den Liechtensteiner in der Schweiz wie einen der Ihrigen aufzunehmen und sich seiner anzunehmen, mag kommen was noch wolle. Dann wird

die gute Beziehung zwischen beiden Ländern im Sinne des Geistes der Vereinbarung vom 20. Februar 1962 sich weiterhin vertiefen, was der besondere Wunsch der liechtensteinischen Behörden und des liechtensteinischen Volkes ist.

Die nun kurz skizzierten Verträge, Abkommen und Vereinbarungen bilden die Grundlage der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern. Dazu kommt, daß Liechtenstein im Jahre 1924 den Schweizer Franken als ausschließliche gesetzliche Währung, als Liechtensteiner Franken eingeführt hat. Die Verbindung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist auf wirtschaftlichem Gebiete so eng verflochten, wie sie zwischen zwei schweizerischen Kantonen nicht viel enger sich gestalten konnte. Wäre nicht der Rhein, so würde man kaum eine Grenze verspüren. Die liechtensteinische Industrie, die letztes Jahr für über 100 Millionen Franken Produkte herstellte, findet ihren Absatz in der Schweiz oder durch die Schweiz im weiteren Auslande; das liechtensteinische Gewerbe nimmt Aufträge aus der Schweiz herein; der liechtensteinische Landwirt verkauft die überschüssigen Produkte nach der Schweiz. Umgekehrt arbeiten liechtensteinische und schweizerische Betriebe wieder Hand in Hand zusammen: Schweizer Produkte werden hier abgesetzt, schweizerische Verbände und Vereinigungen haben die Liechtensteiner mit ihren Sektionen anschließen lassen, schweizerische private Versicherungen tätigen hier das Versicherungsgeschäft in allen Branchen; ja, es gibt Werke, in denen man sich gegenseitig die Hände reicht, sie gemeinsam auszuführen, wie z. B. eine gemeinsame Kehrrichtverwertungsanlage für die liechtensteinischen und werdenbergischen Gemeinden in Buchs, das Projekt der gemeinsamen Erstellung eines Neutechnikums in Buchs, die Verbundenheit in der Elektrizitätswirtschaft im Wege über die NOK, die Beteiligung an der OLMA usw.

Auf kulturellem Gebiete sind manche Berührungspunkte geschaffen worden. Liechtensteiner besuchen die schweizerischen Mittelschulen und Hochschulen, die rund 450 Lehrlinge besuchen

zur Gänze die st. gallischen Gewerbeschulen, die jungen Handwerker nehmen an den Fortbildungskursen in der Schweiz teil, und einzelne haben sich bereits der schweizerischen Meisterprüfung unterzogen; die liechtensteinischen Lehrer an den Primar- und Realschulen sind seit dreißig Jahren fast ausnahmslos in der Schweiz herangebildet worden, in den liechtensteinischen Schulen werden schweizerische Lehrmittel, soweit keine eigenen liechtensteinischen vorhanden sind, verwendet, die Lehrpläne sind stark den schweizerischen angepaßt, damit unsere Jugend beim Uebertritt in eine Schule in der Schweiz dort auch den Anschluß findet, umgekehrt besuchen bereits Schweizer und Schweizerinnen hier unsere Mittelschulen, das Abendtechnikum in Vaduz besucht eine beachtliche Zahl Studierender aus der sankt-gallischen Nachbarschaft; die Liechtensteiner nehmen mit ihren Vereinen an den Festanlässen der st. gallischen und graubündnerischen Nachbarschaft teil, wie es umgekehrt kaum ein liechtensteinisches Fest gibt, an dem nicht auch die benachbarten Vereine aus der Schweiz mitwirken, die kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Operetten, Wettspiele etc.) erfreuen sich stets eines gegenseitig guten Besuches usw.

Ueber die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein ließe sich noch vieles ausführen. Halten wir aber eines fest: Die Verbindung zwischen den beiden Ländern ist ein Musterbeispiel dafür geworden, wie man bei beidseitig gutem Willen und gegenseitiger Rücksichtnahme keinem zum Nachteile ein Werk aufbauen kann, über das sich beide Teile freuen dürfen: die Schweizerische Eidgenossenschaft, weil es ihr gelungen ist, einem nach dem Ersten Weltkrieg total verarmten kleinen Nachbarlande wirtschaftlich auf die Beine zu helfen; das Fürstentum Liechtenstein, weil ihm so hilfreich die Hand geboten wurde, seine Wirtschaft sich heute eines ordentlichen Wohlstandes erfreuen kann und die fortschreitende Vertiefung der Beziehungen zur Schweiz ihm gestattet, getrost und mit Vertrauen in die Zukunft zu schauen. — Möge dieser gute Geist des gegenseitigen Vertrauens

weiterhin Richtschnur in den Beziehungen zwischen den beiden Ländern bleiben, und die Menschen, auf die es ja schlußendlich beiderseitig ankommt, hüben und drüben, mögen das gute Werk der staatlichen Zusammenarbeit fortsetzen, das vor rund vierzig Jahren begonnen wurde, damit es weiterhin in all den Wirrnissen und der Unsicherheit der internationalen Politik als kleiner, aber hell leuchtender Stern mithilfe, der Welt den Weg zu wahren Frieden und Völkerverständigung zu zeigen!